

Drucksache: 0111/2004/BV
Heidelberg, den 02.07.2004

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Kämmereiamt

**Haushaltsjahr 2003
Nachträgliche Genehmigungen im
Rahmen des Jahresabschlusses**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. *Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt nachträglich die in der Anlage 1 aufgeführten über-/außerplanmäßigen Ausgaben.*
2. *Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt von den in der Anlage 2 aufgeführten über-/außerplanmäßigen Ausgaben von über 10.000 € bis 25.000 €, die bereits durch die Oberbürgermeisterin genehmigt worden sind, Kenntnis.*
3. *Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt nachträglich die in der Anlage 3 aufgeführten überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung.*

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Überschreitungen 2003, die durch den Haupt- und Finanzausschuss zu genehmigen sind
A 2	Überschreitungen 2003, die durch die Oberbürgermeisterin genehmigt worden sind; Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis
A 3	Überschreitungen bei Verpflichtungsermächtigungen in 2003, die durch den Haupt- und Finanzausschuss zu genehmigen sind

Begründung:

Nachträgliche Genehmigung über-/außerplanmäßiger Ausgaben

Soweit Überschreitungen während des Haushaltsjahres 2003 erkennbar wurden, sind sie den zuständigen Organen zur Genehmigung vorgelegt worden. Die bis zum Rechnungsabschluss noch entstandenen unabweisbaren Überschreitungen, für deren Genehmigung der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist, werden mit Deckungsnachweisen und Erläuterungen hiermit vorgelegt (Anlage 1).

Die nachträgliche Genehmigung wird beantragt.

Information über über-/außerplanmäßige Ausgaben über 10.000 € bis 25.000 €

Im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2003 wurden von der Oberbürgermeisterin die in der Anlage 2 aufgeführten über-/außerplanmäßigen Ausgaben von über 10.000 € bis 25.000 € genehmigt.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach § 14 B Nr. 12 der Hauptsatzung zu informieren.

Nachträgliche Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

Soweit Überschreitungen während des Haushaltsjahres 2003 erkennbar wurden, sind sie den zuständigen Organen zur Genehmigung vorgelegt worden. Die bis zum Rechnungsabschluss noch entstandene unabweisbare Überschreitung, für deren Genehmigung der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist, wird mit Deckungsnachweis und Erläuterung hiermit vorgelegt (Anlage 3).

Die nachträgliche Genehmigung wird beantragt.

gez.

Beate Weber